

Kundmachung.

Seit der letzten, am 29. vorigen Monats erlassenen Kundmachung wurden von dem Militär-Gerichte wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des k. k. Militärs, der städtischen Sicherheitswache und Gensd'armirie, Hinderung derselben in ihren Amtsfunktionen und widergesetzlichen Benehmens, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Betheiligung, abermals nachstehende Individuen verurtheilt:

Johann Weinfurter, Hufschmidgeselle, Joseph Koch, Tagelöhner, und Joseph Holy, Kellner, welsch' Letzterem auch das Tragen eines revolutionären Abzeichens zur Last fällt, zu vierwöchentlichem, Joseph Wegerle, Tischlergeselle, zu dreiwöchentlichem, Anton Samsa, Schneidergeselle, zu vierzehn-, Laurenz Jott, Bauerknecht, zu zehntägigem, Ignaz Menzl, Zimmermann, Franz Chalupka, Tagelöhner, und Anton Frank, Kutscher, zu acht-, Leopold Koch, Hafnergeselle, zu sechs-, Johann Wenz, Milchmeier, zu viertägigem, durch einmaliges Fasten verschärften, Carl Schindler, Kutscher, zu dreitägigem Stockhausarreste in Eisen, Georg Holz, bürgerl. Pflasterer, zu achttägigem Stockhaus-, und Johanna Landauer, Schneidermeisterstgattin, zu dreitägigem einfachen Arreste; dagegen wurde der Nordbahnbeamte Joseph Schubert von der ihm angeschuldeten wörtlichen Beleidigung des k. k. Militärs ab instantia losgesprochen.

Wegen Nachbeleidigung wurde weiters noch gegen Johann Gerstinger, ohne Beschäftigung, auf zehn, Johann Brandl, Kutscher, auf acht, und Anton Pamula, Bedienter, auf fünf Stockstreiche, und wegen Ruhestörung durch Zusammenrottung gegen den Schneiderlehrling Johann Prashinger, auf zehn, und den Schuhmacherlehrling Carl Maza auf fünf Ruthenstreiche erkannt.

Wegen Verfassung und Verbreitung aufreizender Druckschriften und Uebertretung des Vereinsgesetzes, beziehungsweise wegen Betheiligung an einem oder dem andern Vergehen wurde Theodor Ritter von Pestnegger, Beamter der Nationalbank, zu sechswochentlichem, Johann Winheim, bürgerl. Reißzeugmacher, Friedrich Schramm, Seidenzeugfabrikant, Johann Kutschera, bürgerl. Ziegeldecker, und Friedrich Süttinger, bürgerl. Spengler, zu vierzehntägigem, David Seffrin, gewesener bürgerl. Seifensieder, zu acht-, Franz Bauer und Joseph Philippi, bürgerl. Seifensieder, zu sechs-, Joseph Gabn, bürgerl. Glaser, und Mathias Feichtinger, bürgerl. Buchbinder, zu fünftägigem Prosoßenarreste, und Jacob Fellner, bürgerl. Zimmermeister, zu dem Erlage von zehn Gulden Conv. Münze verurtheilt.

Weiters wurde wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade, erschwert durch wörtliche und thätliche Nachbeleidigung und aufreizende Reden, gegen den Tagelöhner Ignaz Schütz auf eilfmonatlichen Stockhausarrest in Eisen; wegen aufwiegelnder Aeußerungen gegen den Schlossermeister Carl Friedrich auf zweimonatlichen Prosoßenarrest, gegen den Knecht Georg Geisler und den Broncearbeitergesellen Anton Rother auf vierzehntägigen, gegen den chirurgischen Gehilfen Georg Hagvch auf achttägigen Stockhausarrest in Eisen, gegen den Broncearbeitergesellen Lorenz Jäger auf fünfzehn Stockstreiche; wegen unerlaubten Besitzes von Munition gegen die Dienstmagd Johanna Nowadtin auf dreiwöchentlichen einfachen, gegen den Hausirer Rudolph Mandl auf sechstägigen, und wegen Verheimlichung von Waffenbestandtheilen gegen den Hauersohn Carl Nirscher auf zehntägigen Stockhausarrest in Eisen erkannt; dagegen der chirurgische Gehilfe Leopold Kubesch von dem ihm angeschuldeten aufreizenden Benehmen an einem öffentlichen Orte ab instantia losgesprochen.

Endlich wurde noch der bürgerl. Buchdrucker Michael Zell wegen Uebertretung des Pressgesetzes (§. 5) zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, und wegen Druck von Placaten ohne Bewilligung der Ausnahmsbehörde von zehn Gulden Conv. Münze, dagegen aber der Redacteur des Humoristen, Moriz Gottlieb Saphir, wegen schuldbarer Veröffentlichung falscher Kriegsnachrichten zu einer Geldbuße von hundert Gulden Conv. Münze verurtheilt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben jedoch in Rücksichtnahme auf mildernde Gründe sich bewogen gefunden, einige Modificationen im Strafausmaße der angeführten Verurtheilten eintreten zu lassen, wornach dem Schlossermeister Carl Friedrich ein Theil des zweimonatlichen Arrestes in eine Geldbuße von fünfzig Gulden, und der Schneidermeisterstgattin Johanna Landauer der dreitägige Arrest in eine Geldstrafe von zehn Gulden Conv. Münze umgewandelt, dem Anton Rother die Arreststrafe auf die Dauer von acht Tagen mit Rücksicht der Verschärfung durch Eisenanlegung, und dem Georg Holz auf die Dauer von zwei Tagen gemildert; wie auch von den bereits in frühern Kundmachungen namentlich angeführten Verurtheilten dem Joseph Wolf, Joseph Schnierer, Josepha Pfisterer, Carl Kosak und Johann Scheffl der Rest der Strafe gänzlich nachgesehen worden ist.

Wien am 19. November 1850.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Annahme



Die... in...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...